



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A. und H.B.

515N-213ME

Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Wien, 29.05.2001

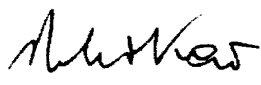
Zahl: STG 01: 4378/2001
Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

Betr: **ZI. 76.201/541-V/2/01/DR**
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 1997
geändert wird (Asylgesetz-Novelle 2001); Begutachtungsverfahren

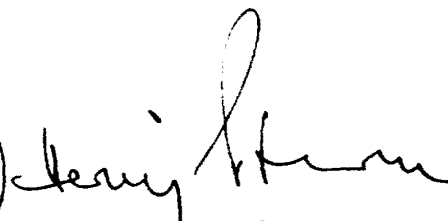
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat den Entwurf der Asylgesetz-Novelle 2001 an den Evangelischen Flüchtlingsdienst weitergeleitet, von welchem beiliegende Stellungnahme abgegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen


MMag. Robert Kauer
Oberkirchenrat




Mag. Herwig Sturm
Bischof

1 Beilage

Co: Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr.-Karl-Renner-Ring 3 25-fach

A-1180 Wien, Severin Schreiber Gasse 3
Tel +43 1 479 15 23 - 400; Fax +43 1 479 15 23 - 550
E-mail: kr-juri@ckr-evang.at

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das AsylG 1997 geändert wird
(Asylgesetz-Novelle 2001)

Wir bedauern, daß in die nun bereits zweite Änderung des Asylgesetzes 1997 die Wahrnehmungsberichte der NGO's (Diakonie Österreich, sowie Caritas und amnesty international) vom Herbst 1998 abermals nicht Eingang gefunden haben.

Ebenfalls wird bedauert, daß der im Jänner 2000 eingeleitete Diskussionsprozeß der Arbeitsgruppe Asylpolitik nicht fortgesetzt wurde, obwohl sich alle Diskussionspartner dafür ausgesprochen hatten.

Es wurde in der vorliegenden Novelle wiederum nicht das Problem der familieneinheitlichen Regelung asylrechtlicher Non-Refoulemententscheidungen (§§ 8,15) einer Lösung zugeführt, obwohl über diesen Regelungsbedarf in erwähnter Arbeitsgruppe zwischen den Diskussionspartnern bereits Übereinstimmung erzielt werden konnte. (Siehe: Wolfgang Taucher: Zwischenbericht Arbeitsgruppe Asylpolitik, Wien Jänner 2000)

Zu § 4 Abs. 2 AsylG:

Die geplante Einfügung der Wortfolge: „oder im Wege über andere Staaten gesichert ist (Asylverfahren)“ wird abgelehnt.

Die gesetzeskonforme Anwendung dieser Bestimmung würde unweigerlich zu einer abermaligen Ausweitung der Prüfungserfordernis durch die Asylbehörden, damit zu einer unnötigen Verkomplizierung und einer damit einhergehenden „Verfahrensverlängerung“, führen.

Die Ermittlungen der (österreichischen) Asylbehörden würden sich auf die Anwendung der Drittstaatsverfahren im jeweilig zu prüfenden Drittstaat erweitern, wobei sichergestellt werden müßte, daß sich diese Prüfung an den österreichischen Standards orientieren. Darüber hinaus könnte es notwendig werden, daß gleichzeitig mehrere dieser (Viert-) Länder in die Ermittlungen miteinbezogen werden müssen, wenn nicht klar ist auf welches Drittland das Drittland seinerseits seine Drittlandsprüfung anzuwenden gedenkt.

Notwendig wäre jedenfalls eine Zustimmung im Einzelfall einzuholen, die gewährleistet, daß zurückgestellte Asylsuchende ein faires Verfahren zu erwarten hätten.

UNHCR hat mehrmals festgestellt, daß Asyl nicht ausschließlich deshalb verwehrt werden sollte, weil es woanders gefunden werden könnte.

Anstatt dieser zu erwartenden zusätzlichen Verkomplizierung und damit unzumutbaren weiteren zeitlichen Ausdehnung der Verfahren gem. § 4 sollte eher daran gegangen werden besonders schutzbedürftige Personen wie Traumatisierte, Opfer von Folter und Mißhandlung,

Schwangere, Gebrechliche, unbegleitete Minderjährige von der Anwendung der Drittlandsklausel auszunehmen.

Zu § 19 Abs. 4:

Diese Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt.

Da es im Zusammenhang mit Bescheidbehebungen durch Asylsuchende immer wieder zu Problemen auf den Postämtern kommt, da die vorläufige Aufenthaltsberechtigung nicht dem Nachweis der Identität dient, wäre anzuregen die Berechtigungskarten in Hinkunft mit dem Hinweis: „Dient zur Behebung amtlicher Schriftstücke“ zu versehen.

Um auch solchen Asylsuchenden, die nicht zum vorläufigen Aufenthalt berechtigt sind, die Behebung von behördlichen Schriftstücken zu ermöglichen, sollte auch ihnen eine Lichtbild - Karte – in diesem Fall ohne damit eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung zu gewähren – ausgestellt werden.